innowatio
CLEAN ENERGY
SOURCING

Leipzig, 26. April 2017

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 19. April 2017

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist nicht nur eine besonders effiziente Art, Brennstoffe zur Strom- und Wärmeerzeugung zu nutzen, sie stellt auch eine der **wichtigsten Flexibilitätsoptionen in einem zunehmend erneuerbaren Stromversorgungssystem** dar. Gleichwohl bleibt die KWK in der Praxis derzeit deutlich hinter ihren Möglichkeiten zur Flexibilisierung zurück. Bei der Neuausrichtung der KWK-Förderung sollte daher ein außerordentliches Augenmerk auf diesen Aspekt gelegt werden. Als Betreiber eines virtuellen Kraftwerks steht der flexible Betrieb kleiner und mittelgroßer KWK-Anlagen ganz besonders in unserem Fokus.

Der Referentenentwurf der KWK-Ausschreibungsverordnung enthält sinnvolle Vorschläge, um einen wesentlichen Flexibilisierungsanreiz für die KWK-Erzeugung zu setzen und damit die Kopplung der KWK-Erzeugung mit der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien voranzutreiben. **Wir unterstützen daher ausdrücklich die Begrenzung der Zuschlagszahlung nach § 18 Absatz 2 Satz 2 auf 3.000 Vollbenutzungsstunden je Kalenderjahr.**

Gleichwohl sehen wir in einigen wichtigen Details des Entwurfs Änderungsbedarf.

Umfang der Sicherheiten

Nach § 9 Absatz 2 müssen Bieter eine Sicherheit in Höhe von 100 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung leisten. Die Einforderung einer Sicherheit durch den Gesetzgeber ist nachvollziehbar und notwendig, jedoch stellt sich bezüglich der **Sicherheitshöhe die Frage nach der Verhältnismäßigkeit**. Eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 € für eine KWK-Anlage mit einer installierten Leistung von 1 MW entspricht etwa 10 % der Investitionskosten für diese Anlage. Damit werden in diesem Segment im Verhältnis zu den Investitionskosten deutlich höhere Sicherheiten verlangt als im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Beschaffung dieser Mittel kann insbesondere für mittelständische Betreiber eine hohe Hürde und ein enormes Risiko darstellen. Zudem muss ein Bieter eine umso höhere Sicherheit hinterlegen, je flexibler – und damit systemdienlicher – er die KWK-Anlage auslegt, da die Flexibilität zunimmt, je größer die installierte Leistung im Verhältnis zur jährlichen Stromerzeugung ist.

Daher regen wir an, die Verhältnismäßigkeit der im Entwurf vorgeschlagenen Höhe der Sicherheit kritisch zu hinterfragen.

Innowatio GmbH, Katharinenstraße 6, 04109 Leipzig

Telefon: +49 341 30 86 06 00, Fax: +49 341 30 86 06 06
Email: info@clens.eu, Web: www.clens.eu
StNr.: 231/111/12150, USt-Id-Nr.: DE292212910
AG Leipzig, HRB 33550, Sitz der Gesellschaft: Leipzig

Geschäftsführung: Fabio Leoncini, Mattia De Vecchi
Commerzbank, IBAN: DE76 8604 0000 0111 3315 00, BIC: COBADEFF860
Part of Innowatio Group, Bergamo, Italy, www.innowatio.it

Standort einer KWK-Anlage

Der Standort einer KWK wird nach § 2 Nr. 17 durch die postalische Adresse des Errichtungsorts einer KWK-Anlage bestimmt. Nach § 17 Absatz 1 sind Zuschläge an den bei der Gebotsabgabe angegebenen Standort gebunden. Eine Übertragung auf einen anderen Standort ist nach § 16 Absatz 2 ausgeschlossen.

Angesichts der langen Frist von 54 Monaten nach der Zuschlagserteilung, innerhalb derer die KWK-Anlage in Betrieb genommen werden muss, wird die Teilnahme an der Ausschreibung in einer frühen Planungsphase des entsprechenden Projekts stattfinden. In der Praxis kommt es häufig vor, dass sich im Zuge der Detailplanung Änderungen ergeben. Solche Änderungen betreffen oftmals auch den exakten Standort der Anlage. Beispielsweise wenn im Zuge der Entwicklung eines Neubaugebiets mit einem Nahwärmenetz der Standort der Anlage um einige Grundstücke verschoben wird. Hätte dies die Änderung der postalischen Adresse zur Folge, würde damit auch der Zuschlag entfallen. Für solche Fälle sollte die **Möglichkeit einer begrenzten „Standortflexibilität" gegeben sein, sofern klar erkennbar ist, dass es sich trotz Änderung der postalischen Adresse um dasselbe Projekt** handelt. Dabei bietet es sich an, die das „Projekt" an der Wärmeversorgung festzumachen.

Unser Vorschlag: Die starre Standort-Definition sollte um die Möglichkeit ergänzt werden, dass die postalische Adresse der bezuschlagten Anlage, bzw. des bezuschlagten Systems von der dem Zuschlag zugeordneten postalischen Adresse abweichen kann, wenn nachweisbar ist, dass es sich trotz abweichender postalischer Adresse um dasselbe Projekt handelt.

Entfall der Zuschlagszahlung bei nicht ordnungsgemäßer Funktion der Fernsteuerung

Nach § 18 Absatz 4 verringert sich der Zuschlagswert für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden in Höhe des in dem Kalendermonat erzeugten KWK-Stroms auf null, in dem die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System entgegen der nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c abgegebenen Eigenerklärung bei Abruf des Netzbetreibers nicht in der Lage war, die gesamte Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ferngesteuert zu reduzieren. Damit wir die nicht ordnungsgemäße Funktion der Fernsteuerung durch den Entfall der Zuschlagszahlung für den entsprechenden Kalendermonat pönalisiert.

Grundsätzlich unterstützen wir eine Regelung, die hohe Ansprüche an die Zuverlässigkeit der Fernsteuerung stellt, insbesondere im Falle eines Engpassmanagements durch den Netzbetreiber. Dabei sollte jedoch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Fernsteuerungs- und Einspeisemanagementsysteme nicht redundant ausgelegt werden und damit eine einhundertprozentige technische Verfügbarkeit nicht gegeben ist. Punktuelle technische Defekte oder Störungen in der Anlagen-Kommunikation sind daher nicht zu vermeiden. Angesichts dessen ist die Pönale für eine erstmalige Fehlfunktion unverhältnismäßig hoch.

Unser Vorschlag: Der Zuschlagswert sollte **erst bei wiederholter, zumindest jedoch erst ab der zweiten ausbleibenden Reduzierung der Einspeiseleistung nach einem Abruf durch den Netzbetreiber auf null verringert** werden.

innowatio
CLEAN ENERGY
SOURCING

Kontakt:

Daniel Hölder, Leiter Energiepolitik & Kommunikation
Innowatio GmbH, Katharinenstr. 6, 04109 Leipzig
T. +49 (341) 30 86 06 - 15 / M. daniel.hoelder@clens.eu

Clean Energy Sourcing (www.clens.eu) ist seit Jahren eine treibende Kraft der deutschen Energiewende. Unser Unternehmen erwirtschaftete 2016 einen Umsatz von knapp 500 Mio. Euro und bewirtschaftet aktuell ein Absatzportfolio von 11 Milliarden Kilowattstunden, davon 3 Milliarden kWh an Stromkunden, sowie ein Direktvermarktungsportfolio von 2.700 Megawatt. Über unser virtuelles Kraftwerk ermöglichen wir eine strompreisoptimierte Vermarktung steuerbarer Erzeuger, flexibler industrieller und gewerblicher Verbraucher und von Stromspeichern und liefern damit wichtige Impulse für die Marktintegration der Erneuerbaren Energien. Seit Januar 2016 ist CLENS Teil der Innowatio Gruppe aus Bergamo (www.innowatio.it/en/). Unsere Firmengruppe mit derzeit 250 Mitarbeitern hat ihre Standorte in Bergamo, Leipzig, Frankfurt a. M. und Buenos Aires. Unsere Dienstleistungen basieren auf den länderübergreifenden Business Units **Portfoliomanagement** (Strombelieferung, Direktvermarktung, Handelsdienstleistungen), **Flexibilitätsmanagement** (Strompreisoptimierte Erzeugungs- und Verbrauchssteuerung, Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur), **Energiemanagement** (Investitionen in Energieeffizienz und Flexibilität im Rahmen von Contracting-Modellen) und **Data-Driven Services** (Webbasierte Erfassung und Analyse von Energiedaten, dynamisches Energiemanagement).